

Zeitschrift: Kultur und Politik : Zeitschrift für ökologische, soziale und wirtschaftliche Zusammenhänge

Herausgeber: Bioforum Schweiz

Band: 49 (1994)

Heft: 5

Artikel: Kommt die Bio-Verordnung?

Autor: Biedermann, Roger / Schwab, Hans / Aebi, Patrick / Lichtenhahn, Martin / Scheidegger, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-892049>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kommt die Bio-Verordnung?

Des Bundes Mühlen mahlen langsam. Mahlen sie aber auch trefflich fein? In Nr. 3/94 dieser Zeitschrift haben wir darüber berichtet, dass die VSBLO im Rahmen der Vernehmlassung zur Lebensmittelverordnung eine Stellungnahme eingereicht hat mit dem Ziel, dem schweizerischen biologischen Landbau endlich eine klare gesetzliche Grundlage zu geben.

Wir haben vier Fachleute über den Stand dieser Bestrebungen und über ihre persönliche Meinung dazu befragt: Dr. Roger Biedermann, Kantonschemiker, Schaffhausen; Dr. Hans Schwab, Bundesamt für Gesundheitswesen BAG, Bern; Patrick Aebi, Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Bern; Martin Lichtenhahn, Beauftragter der VSBLO für Agrarpolitik, Galmiz.

Die Antworten zeigen, dass die Frage, in welchem Gesetz die fragliche Verordnung «aufgehängt» werden soll, immer noch nicht ganz ausgestanden ist.

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Lebensmittelverordnung hat die VSBLO eine Stellungnahme eingereicht mit dem Ziel, den Biolandbau in der Schweiz auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Halten Sie eine entsprechende Verordnung für nötig und warum?

R. Biedermann: Es stellt sich nicht mehr die Frage, ob eine solche Verordnung nötig oder sinnvoll ist. Nach Art. 21, Absatz 4 des Lebensmittelgesetzes besteht ein parlamentarischer Auftrag dazu.

H. Schwab: Das Lebensmittelgesetz wurde im Oktober 92 verabschiedet. Es kann erst in Kraft treten, wenn die dazugehörigen Vollzugsverordnungen angepasst sind. Es ist aber nicht Sache der Lebensmittelgesetzgebung, den biologischen Landbau zu definieren. Eine solche Regelung ist nach Auffassung des BAG Gegenstand des Agrarrechts. Art. 15 der noch geltenden Lebensmittelverordnung legt lediglich fest, dass Bezeichnungen wie «aus biologischem Anbau» o.ä. überprüfbar sein müssen und den Tatsachen entsprechen sollen. Es geht darum, den Käufer vor Täuschung zu schützen.

In Art. 21, Absatz 4 des Lebensmittelgesetzes ist festgehalten, dass der Bundesrat gewisse Labels (z.B. die Knospe) öffentlich anerkennen kann. Dieser Absatz 4 wird aber im Rahmen der Revision des Landwirtschaftsgesetzes aus dem Lebensmittelgesetz entfernt und dem Landwirtschaftsgesetz zugeordnet.

P. Aebi: Eine solche Verordnung ist auf jeden Fall nötig. Einerseits soll der Konsument vor Täuschung, andererseits der Produzent vor unlauterem Wettbewerb geschützt werden. Gegenüber der EU könnte die Verordnung zu einer Aufwertung unseres Drittland-Status beitragen.

Wir haben unabhängig vom Vorstoss der VSBLO einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet und in die Vernehmlassung geschickt. Der Entwurf sieht eine Änderung von Art. 18 des Landwirtschaftsgesetzes vor (siehe Kasten). Darin wird festgehalten, dass der Bundesrat Vorschriften über die Produktion, Verarbeitung, Kontrolle und Etikettierung landwirtschaftlicher Produkte erlassen kann. Die Vernehmlassung läuft noch bis September.

Martin Lichtenhahn: Klar. Damit jeder weiss, was Biolandbau genau ist und damit dem Missbrauch vorgebeugt werden kann. Dieser Nachholbedarf besteht schon sehr lange.

Kann nach Ihrer Auffassung mit einer solchen Verordnung der Missbrauch des Begriffs «Bio» verhindert werden?

R. Biedermann: Sicher. Trotzdem gilt nach wie vor «Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser.»

H. Schwab: Ja. Die Stossrichtung im Agrarrecht ist richtig.

P. Aebi: Auf jeden Fall. Der Missbrauch des Begriffs «Bio» ist heute gering. Die bestehenden Regelungen haben aber den Nachteil, dass sie nur privatrechtlichen Charakter haben.

M. Lichtenhahn: Das ist das Ziel. Bisher konnte nur eingegriffen werden, wenn die Knospe missbräuchlich verwendet wurde. Der vorgesehene Schutz soll weiter reichen und alles regeln, was unter dem Begriff «Bio» auf den Markt kommt.

Läuft eine Bio-Verordnung nicht auf eine Zweiteilung der Biobauern in «staatliche» und VSBLO-Biobauern hinaus?

R. Biedermann: Das ist schwierig vorauszuse-

sagen. Vermutlich werden die traditionellen Vereine, respektive die VSBLO einen grossen Mitgliederzuwachs zu verzeichnen haben. Aber es ist auch denkbar, dass es «freie» Biobauern geben wird. Das wird vom Wortlaut der Verordnung abhängen.

H. Schwab: Das hängt davon ab, wie weit der Bund privatrechtliche Vereinbarungen akzeptiert und noch eigene Regelungen erstellt.

P. Aebi: Das ist schwer abzuschätzen, schon weil es gegensätzliche Bestrebungen zu berücksichtigen gilt. Die einen wollen auf EU-Niveau abstellen, andere ein möglichst hohes Ziel verwirklichen. Zum Schluss muss das Ganze mit Art. 31b LwG kompatibel sein.

M. Lichtenhahn: Die Anforderungen an ein geschütztes Bio-Markenzeichen sollen dem heutigen Standard der VSBLO entsprechen. Bei tieferen Anforderungen besteht diese Gefahr durchaus. Gerade deshalb ist wichtig, dass sich die Knospe als Markenzeichen weiter profilieren kann.

Halten Sie es für denkbar, dass die VSBLO im Zuge der sogenannten Deregulierung mit einem offiziellen Überwachungs- und Vollzugsauftrag bedacht wird?

R. Biedermann: Ja.

H. Schwab: Grundsätzlich kann sich niemand selber kontrollieren. Mit der Auslagerung der Kontrolle von der VSBLO ans FIBL ist die Unabhängigkeit aber gegeben.

P. Aebi: Das ist denkbar, aber noch völlig offen. Auch andere akkreditierte Institutionen (z.B. IMO) könnten diesen Anspruch erheben.

Auszug aus der Stellungnahme des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz zur geplanten Revision des Lebensmittelrechts:

II. Bemerkungen zu den einzelnen Verordnungen

1. Lebensmittelverordnung (LMV)

Artikel 20: Täuschungsverbot
Grundsätzlich muss festgestellt werden, dass Artikel 21 Absatz 4 LMG bezüglich Hinweisen auf die speziellen Anbauarten (z.B. biologischer Anbau) nicht in die Kennzeichnungsvorschriften der LMV umgesetzt worden sind. Dies ist zu ergänzen. Falls der Gesetzgeber die Regelungen in besonderen Vorschriften vor sieht, sind diese unverzüglich zu erarbeiten, da sie von hoher Dringlichkeit sind.

M. Lichtenhahn: Beim Vollzug von Art. 31b besteht ein solcher Auftrag bereits. Darauf kann aufgebaut werden.

Wann ist mit einer schweiz. Bioverordnung nach dem Vorbild der EU-Verordnung 2092/91 zu rechnen?

R. Biedermann: Wenn sich die involvierten Bundesämter für Gesundheitswesen (BAG) und Landwirtschaft (BLW) rasch darauf einigen könnten, dass die Verordnung dorthin kommt, wo sie eigentlich hingehört, nämlich ins Lebensmittelgesetz, dann könnte sie bereits 1995 in Kraft treten.

Der Verband der Kantonschemiker der Schweiz ist auf dieser Linie. Er will, dass die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 21 Absatz 4 des neuen Lebensmittelgesetzes dringend erlassen werden. In seiner kürzlichen Stellungnahme zur Revision des Lebensmittelrechts hat er sich deutlich geäussert (siehe Kasten oben).

H. Schwab: Spätestens beim Eintritt der Schweiz in die EU, weil wir dann die entsprechenden Gesetze übernehmen müssen. Wenn eine vergleichbare Regelung früher in Kraft treten soll, ist dies wohl über eine Revision des Landwirtschaftsgesetzes möglich.

P. Aebi: Die Vernehmlassung dauert bis September 1994. Bis Ende Jahr dürfte die Botschaft bei den eidg. Räten sein. Wenn alles rund läuft, könnte die Verordnung Anfang oder Mitte 1996 in Kraft treten. Das wäre der Idealfall.

M. Lichtenhahn: Hoffentlich sobald wie möglich und hoffentlich geht sie weiter, als die EU-Verordnung. Dort ist z.B. der ganze Bereich Tierhaltung überhaupt nicht geregelt.

Die Fragen stellte W. Scheidegger

Entwurf

Das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes² wird wie folgt geändert:

Art. 18a

¹ Zur Förderung des Absatzes von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Verarbeitungsprodukten, die eine bestimmte Qualität aufweisen, kann der Bundesrat Kennzeichen schaffen.

² Das Kennzeichen stellt sicher, dass die Anforderungen gemäss Absatz 3 eingehalten werden.

³ Der Bundesrat legt die Anforderungen fest an:

- a. die Qualität der Erzeugnisse und Produkte;
- b. das Produktionsverfahren;
- c. die Vorschriften für die Bezeichnung;
- d. die Kontrolle.

Art. 18b

¹ Zur Förderung des Absatzes von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Verarbeitungsprodukten, die nach speziellen Verfahren hergestellt wurden, kann der Bundesrat Kennzeichen schaffen.

² Das Kennzeichen stellt sicher, dass die Anforderungen gemäss Absatz 3 eingehalten werden.

Kommentar zu Vernehmlassung

Art. 18b LwG

Artikel 18b

Im Siebten Landwirtschaftsbericht hat der Bundesrat darauf hingewiesen, dass Vorschriften über Erzeugung, Kontrolle und Etikettierung (Bezeichnung) von nach besonderen Regeln hergestellten Produkten notwendig sind, um diesen durch verbesserte Transparenz ein deutlicheres Profil zu verleihen. Artikel 18b bildet die notwendige Rechtsgrundlage, um landwirtschaftliche Erzeugnisse, die nach speziellen Produktionsverfahren hergestellt wurden (Beispiel: Bio-Produkte) im Sinne des Siebten Landwirtschaftsberichtes klarer von anderen Produkten abzugrenzen. Das Konzept zur Umset-

³ Der Bundesrat legt die Anforderungen fest, insbesondere an die Produktion, die Verarbeitung, die Bezeichnung sowie die Kontrolle.

Art. 18c

¹ Das Bundesamt für Landwirtschaft kann im Bereich der Artikel 18a und 18b Regelungen von Organisationen und Kantonen anerkennen, sofern diese Regelungen die gestützt auf die Artikel 18a und 18b erlassenen Anforderungen erfüllen und diese über eine unabhängige Kontrollstelle verfügen.

² Der Bund koordiniert die Tätigkeiten im Bereich der Benutzung und Kontrolle von Bezeichnungen über Qualität und spezielle Produktionsformen. Er kann dafür eine unabhängige, zentrale Stelle beauftragen und diese mit Beiträgen unterstützen.

Art. 120 Abs. 3

³ Der Bundesrat kann die mitwirkenden Firmen und Organisationen ermächtigen, für ihre Tätigkeit angemessene Gebühren zu erheben. Deren Tarife bedürfen der Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement.

zung der Strategie des Landwirtschaftsberichtes wird nachstehend am Beispiel des Biologischen Landbaus erläutert.

In der EU regelt die Verordnung Nr. 2092/91/EWG des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABI. Nr. L 198 vom 22. Juli 1991, S. 1) den – unter anderem in verschiedenen parlamentarischen Vorstössen geforderten – Schutz von Produkten des biologischen Landbaus. Die Verordnung regelt dabei nicht die **Anerkennung** des Bio-Landbaus oder seiner Markenzeichen an sich, sondern sie umschreibt die **Produktions- und Verarbeitungsverfahren** sowie die Deklarationsvorschriften, welchen

Bio-Produkte genügen müssen. Eine schweizerische Rechtsgrundlage zur autonomen Übernahme vergleichbarer Bestimmungen fehlte bisher, was insbesondere im grenzüberschreitenden Warenverkehr verschiedene Er schwernisse mit sich gebracht hat.

Der vorgeschlagene Artikel 18b LwG ermöglicht es dem Bundesrat, eine Regelung für Produkte des biologischen Landbaus zu schaffen, welche den Bestimmungen der Verordnung Nr. 2092/91/EWG entspricht. Konkret könnte er eine Verordnung erlassen, welche die Mindestanforderungen an die Produkte des biologischen Landbaus bezüglich deren Produktion, Herstellung, Ver-

arbeitung, Bezeichnung, Kontrolle etc. und ein entsprechendes Konformitätszeichen festlegt.

Diese Verordnung hätte für sämtliche Produkte, die mit der Bezeichnung «aus biologischem Landbau» gekennzeichnet oder anderweitig als solche vermarktet werden, automatisch Gültigkeit und könnte daher massgeblich zur Verbesserung der Markt transparenz, des Verbraucherschutzes und zur Verhinderung des unlauteren Wettbewerbs beitragen. Die Eintragung einer Marke für Bio-Produkte gemäss MSchG wäre neu davon abhängig, dass das entsprechende Pflichtenheft mindestens die Anforderungen der genannten Verordnung erfüllt.

Im Bereich des biologischen Landbaus wäre die Überwachung der Verordnungsbestim mungen weitgehend auf den heute bereits bestehenden Kontrollinstanzen aufzubauen: Dem Bund obliegt die Oberaufsicht über anerkannte Kontrollstellen, welche ihrerseits für die Kontrolle auf Stufe Produktion, Verarbeitung und Handel verantwortlich sind. Dieses umfassende Kontrollverfahren mit staatlicher Aufsicht ist eine der Vorausset zungen für die Anerkennung der Schweiz als Drittland durch die EU. Es unterscheidet sich von den heute bestehenden Möglichkeiten im Rahmen der Lebensmittel-Gesetzge bung (Täuschungsschutz) insofern, als eine Delegation von Kontrollaufgaben an private Kontrollstellen bisher nicht möglich war.

Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser

Da las ich doch unlängst ein Graffiti: «Bio hier und Bio dorten, Bio sogar in den Aborten...»

Die Marketing- und Werbeleute verwenden die Silbe «Bio» als emotionales Verkaufsma scherl quer durch ihren Konsumgütergarten. Mich als Obstbauern reizt natürlich die meta phorische Bezeichnung «naturnah» für Er zeugnisse des konventionellen Obstbaus. Was heisst naturnah? Werden da die frisch saftigen Äpfel möglichst nah' an der Natur vorbeigetragen? Oder wurde naturähnlich (eben nah) Pflanzenschutz betrieben? Apropos Pflanzenschutz. Um den Kunden eine halbwegs gesunde Produktionsweise zu sug gerieren, bekommt dieses Obst noch das Etikett «IP» (integrierter Pflanzenschutz). Wörtlich genommen heisst «integrieren» ei nen wesentlichen, notwendigen Bestandteil

aufzunehmen oder durchzuführen, ergo: gif fig g'spritzt wurde und wird, «natürlich» nur das Notwendigste.

Meine Kunden (alle ab Hof) interessiert die giftfreie Schädlingsbekämpfung und selbst verständlich die Garantie, dass meine Erfah rungen auch der Praxis entsprechen. Einfacher ausgedrückt, sie wollen Gewissheit ha ben, dass sie in ein gesundes Lebensmittel bei ssen. Als ich noch nicht Mitglied beim Ernte Verband war, hat mich einmal eine Kundin gefragt: «Wer kontrolliert Sie?» Ich darauf: «Die Nachbarn.» Sie verstand – mei ne Obstabnehmerin hatte Kenntnis von den Menschen.

Zu Beginn meiner «biologischen» Obstbau

karriere wurde ich mit Argusaugen beobachtet. Eines Tages, es war im Frühsommer, ging ich mit meiner Buckelspritze durch die An lage. Da hörte ich meinen lieben Nachbarn ru fen: «Schau, schau, der Herr Biobauer spritzt ja doch!» «Stimmt», antwortete ich meinem ersten Kontrolleur. «Willst' kosten?» «Bin doch nicht lebensmüde», kam es zurück. Ich nahm die Spritze vom Rücken, öffnete den Verschluss, schüttete vom Inhalt etwas in meine hohle Hand und schlürfte es genüsslich auf. «Spinnst!», rief der Mann am Gartenzaun. Ich beruhigte ihn, es war Kamillen tee, mit dem ich Rindenverletzungen nach einem Hagel behandelte.

Walter Eckhard

Kein Doping im Kuhstall!

Gesundheit für Tiere oder fürs Agrobusiness?

Artgerechte Tierhaltung, naturschonende Landwirtschaft und gesunde Produkte liegen im Trend. Doch einige kümmert das wenig. Mit Gentech-Hormonspritzen sollen Kühe zu Spitzenleistungen gedopt werden – wenn KonsumentInnen und Bäuerinnen und Bauern nicht noch die Notbremse ziehen.

Gut 2'900 Liter Milch gab eine rechte Schweizer Milchkuh in den fünfziger Jahren. Heute sind es dank modernen Zuchtmetho den und Fütterung über 5'100 Liter. Milch-

seen hin oder her: Gewissen Kreisen ist das noch immer nicht genug. Angestrebt wird ei ne Milchleistung, die 20 Prozent über dem heutigen Niveau liegt. Doch wollen und

brauchen wir die Turbokuh? Und was heisst das für die Tiere, für unsere Landwirtschaft und für unsere Gesundheit?